

RS UVS Kärnten 2004/02/02 KUVS-1255/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.2004

Rechtssatz

Dem Beschuldigten kann die Nichtbeachtung eines Vorschriftszeichens gem § 52/13b StVO, welches eine Örtlichkeit mit Anfang und Ende kennzeichnete, samt angebrachter Zusatztafel mit dem Inhalt "vom 15.09.2001 ab 05.30 Uhr bis 24.09.2001 10.00 Uhr, ausgenommen Behindertenfahrzeuge", verwaltungsrechtlich nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn, wie aus dem Verordnungstext der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt zu entnehmen ist, eine solche Zusatztafel nie verordnet wurde und weiters in der Verordnung ein zeitlicher Geltungsbereich, wie er kundgemacht wurde, nicht zu entnehmen ist.

(Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Vorschriftszeichen mit Zusatztafel, Vorschriftszeichen, Zusatztafel, Kundmachung von Verordnungen, Verordnungen, Kundmachung, zeitlicher Geltungsbereich, Zusatztafelinhalt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at